

Mehr Netto vom Brutto – Finanzverwaltung wendet positives Urteil nicht an



Die obersten Finanzrichter des Bundesfinanzhofes erkannten in einem vor kurzen veröffentlichten Urteil Gehaltsumwandlungen zugunsten steuerbegünstigter Vergütungsbestandteile nach Änderung des Arbeitsvertrags an.

Mehr »Netto vom Brutto« ist der Wunsch fast aller Arbeitnehmer. Von daher suchen Unternehmen zunehmend nach Lösungen, um einen Teil des Arbeitslohns möglichst lohnsteuer- und sozialversicherungsfrei oder zumindest pauschal versteuert auszahlen zu können. Für Freude sorgte daher ein vor Kurzem veröffentlichtes Urteil des Bundesfinanzhofes. Darin erkannten die obersten Finanzrichter Gehaltsumwandlungen zugunsten steuerbegünstigter Vergütungsbestandteile nach Änderung des Arbeitsvertrags an. Die Finanzverwaltung möchte diese Rechtsprechung nicht anwenden.

Aus diesem Grund hat das Bundesministerium der Finanzen bereits klarstellend ein Schreiben veröffentlicht, in dem es bekannt gegeben hat, dass im Vorgriff auf eine entsprechende Gesetzesänderung abweichend von der neuen Rechtsprechung des Bundesfinanzhofes über den Einzelfall hinaus weiterhin die bisherige Auffassung der Finanzverwaltung gilt. Danach liegt **Zusätzlichkeit** vor, wenn die zweckbestimmte Leistung zu dem Arbeitslohn hinzukommt, den der Arbeitgeber arbeitsrechtlich schuldet. Schädlich ist die Anrechnung auf den arbeitsrechtlich geschuldeten Arbeitslohn oder dessen Umwandlung.

Der derzeit vorliegende Gesetzesentwurf zur Einführung der Grundrenten kodifiziert be-

reits im Einkommensteuergesetz eine Definition der »Zusätzlichkeit« zur Entkräftung der Rechtsprechung. Pauschalsteuern und Steuerbefreiungen bleiben so vielfach wie bisher davon abhängig, dass der Arbeitgeber etwas drauflegt.

Zu den Vergütungsbestandteilen, die zusätzlich zum ohnehin geschuldeten Arbeitslohn zu erbringen sind, gehören beispielsweise:

- steuerfreie Job-Tickets
- steuerfreie Kindergartenzuschüsse für nicht schulpflichtige Kinder
- steuerfreie Zuschüsse zur Gesundheitsvorsorge
- steuerfreie Vorteile für die Überlassung von Fahrrädern inklusive Pedelecs
- pauschal zu versteuernde Barzuschüsse zu Fahrtkosten

für Fahrten zwischen der Wohnung und der ersten Tätigkeitsstätte

- pauschal zu versteuernde Beträge für die schenkweise Übereignung von Computern, Tablets und anderer Datenverarbeitungsgeräten samt Zubehör und Zuschüssen für die Internetnutzung
- ab 2020 die Anwendung der 44-Euro-Sachbezugsfreigrenze beispielsweise für Warengutscheine und vom 1.3. bis 31.12.2020 die sogenannte Corona-Prämie, die Arbeitgeber ihren Beschäftigten als Beihilfen und Unterstützungen bis zu einem Betrag von 1500 Euro steuerfrei auszahlen oder als Sachleistungen gewähren können.

Generell sollte stets beachtet werden, dass solche »Nettolohnmodelle« bereits vor Entstehung des Vergütungsanspruchs zwischen Arbeitnehmer und Arbeitgeber vereinbart werden müssen, damit sie steuerlich anerkannt werden. Bitte dokumentieren Sie die entsprechenden Vereinbarungen daher und nehmen diese Unterlagen als Beleg zum Lohnkonto, um bei einer späteren Lohnsteuer-Außenprüfung auf der sicheren Seite zu sein.

Bei der Änderung von Arbeitsverträgen beziehungsweise Änderungskündigungen bei unbefristeten Arbeitsverträgen ist das Tatbestandsmerkmal »zusätzlich zum ohnehin geschuldeten Arbeitslohn« nicht erfüllt. Durch die im gegenseitigen Einvernehmen abgeschlossenen Änderungsverträge wird arbeitsrechtlich geschuldeter Arbeitslohn lediglich umgewandelt.

Rückfallklauseln werden nicht anerkannt

Schädlich sind nach Auffassung der Finanzverwaltung ebenfalls sogenannte Rückfallklauseln. Hierin wird bestimmt,

dass ab dem Wegfall der Voraussetzungen für die zweckgebundene Ersatzvergütung, beispielsweise der Kindergartenzuschuss, der Mitarbeiter einen Anspruch auf den ursprünglichen Bruttoarbeitslohn hat. Solche Vereinbarungen werden von der Finanzverwaltung von Anfang an nicht anerkannt. In einer Lohnsteuer-Außenprüfung hätte dies zur Folge, dass insoweit steuer- und sozialversicherungspflichtiger Bruttoarbeitslohn vorliegt.

Zudem soll es schädlich sein, wenn Sie Ihrem Arbeitnehmer einseitig ein Kündigungsrecht mit Anspruch auf Rückkehr zum ursprünglichen Bruttolohn einräumen.

Zusätzliche Leistungen

Eine zusätzliche Leistung liegt aber dann vor, wenn sie unter Anrechnung auf eine andere freiwillige Sonderzahlung, zum Beispiel freiwillig geleistetes Weihnachtsgeld, erbracht wird. Unschädlich ist es, wenn der Arbeitgeber verschiedene zweckgebundene Leistungen zur Auswahl anbietet oder die übrigen Arbeitnehmer die freiwillige Sonderzahlung erhalten.

Sofern beim Auslaufen befristeter Arbeitsverträge in einem neuen Arbeitsvertrag – entgegen dem vorherigen Arbeitsvertrag – steuerbegünstigte Leistungen aufgenommen werden, handelt es sich nach den allgemeinen Grundsätzen um Leistungen »zusätzlich zum ohnehin geschuldeten Arbeitslohn«. Dies gilt jedoch nicht, wenn eine Rückfallklausel vereinbart wurde.

Grundsätzlich gilt somit weiterhin, dass im gesamten Lohn- und Einkommensteuerrecht nur echte Zusatzleistungen des Arbeitgebers steuerbegünstigt sind. (ad) ■

Corona-Krise: Spenden leichter abziehbar



Für den steuermindernden Abzug von Spenden im Rahmen der Corona-Krise werden Erleichterungen gewährt. Dies hat das Bundesfinanzministerium (BMF) in einem aktuellen Schreiben bekannt gegeben. Durch Vermeidung von unnötiger Bürokratie soll den Betroffenen schneller Hilfe zukommen.

Für Spenden auf alle Sonderkonten, die von steuerbegünstigten Spendensammlern eingerichtet wurden, gilt ohne betragsmäßige Begrenzung der vereinfachte Zuwendungsnachweis. Danach genügt als Nachweis der Bareinzahlungsbeleg oder die Buchungsbestätigung (zum Beispiel Kontoauszug) eines Kreditinstituts oder der PC-Ausdruck bei Online-Banking. Dies gilt auch für Spenden, die bis zur Einrichtung eines Sonderkontos auf ein anderes Konto der begünstigten Spendenempfänger geleistet wurden.

Spendenaktionen und Maßnahmen von steuerbegünstigten Körperschaften

Einer gemeinnützigen Körperschaft ist es grundsätzlich nicht erlaubt, Mittel für steuerbegünstigte Zwecke zu verwenden, die sie nach ihrer Satzung nicht fördert. Ruft eine gemeinnützige Körperschaft, die nach ihrer

Satzung keine hier in Betracht kommenden Zwecke – wie insbesondere die Förderung des öffentlichen Gesundheitswesens, des Wohlfahrtswesens oder die Förderung mildtätiger Zwecke – verfolgt (beispielsweise Sportverein, Musikverein, Kleingartenverein), zu Spenden zur Hilfe für von der Corona-Krise Betroffene auf und kann sie die Spenden nicht zu Zwecken verwenden, die sie nach ihrer Satzung fördert, gilt Folgendes: Es ist unschädlich, wenn sie Mittel, die sie im Rahmen einer Sonderaktion für die Hilfe für von der Corona-Krise Betroffene erhalten hat, ohne entsprechende Änderung ihrer Satzung für den angegebenen Zweck selbst verwendet. Die Körperschaft hat bei der Förderung mildtätiger Zwecke die Bedürftigkeit der unterstützten Person oder Einrichtung selbst zu prüfen und zu dokumentieren.

Neben der Verwendung der eingeforderten Spendenmittel

soll es ausnahmsweise auch unschädlich für die Steuerbegünstigung der Körperschaft sein, wenn sie sonstige bei ihr vorhandene Mittel, die keiner anderweitigen Bindungswirkung unterliegen, ohne Änderung der Satzung zur Unterstützung für von der Corona-Krise Betroffene einsetzt (wie etwa Einkaufsdienste).

Zuwendungen an Geschäftspartner

Zuwendungen eines Unternehmers an durch die Corona-Krise betroffene Geschäftspartner sind in voller Höhe als Betriebsausgaben abziehbar. Der Empfänger hat entsprechend eine steuerpflichtige Einnahme zu verbuchen.

Zuwendungen als Sponsoring-Maßnahme

Unternehmen dürfen Spenden als Betriebsausgaben absetzen, wenn sie damit einen Werbeeffect erzielen wollen. Das heißt, die Spende muss öffentlichkeitswirksam vermarktet werden, zum Beispiel durch Berichterstattung in den Medien.

Spende direkt vom Arbeitslohn

Verzichten Arbeitnehmer zum Zweck einer Spende durch den Arbeitgeber auf die Auszahlung von Teilen des Arbeitslohns (beispielsweise für Überstunden), bleibt dieser Lohnanteil steuerfrei. Die so zugewendeten Beträge darf der Arbeitnehmer allerdings nicht zusätzlich als Spende in seiner Einkommensteuererklärung geltend machen.

Der Arbeitgeber muss den gespendeten Arbeitslohn im Lohnkonto aufzeichnen. Auf diese Aufzeichnung kann verzichtet werden, wenn stattdessen der Arbeitnehmer seinen Verzicht schriftlich erteilt hat und diese Erklärung zum Lohnkonto genommen wird. In der Lohnsteuerbescheinigung muss der betreffende Arbeitslohn nicht angegeben werden.

Zuwendung von Aufsichtsratsvergütungen

Auch hier gilt: Wird auf die Aufsichtsratsvergütung zugunsten einer Spende verzichtet, liegt keine steuerpflichtige Einnahme vor. (ri) ■

Prozesskosten für Unterhaltsstreit steuerlich absetzbar?



In einem aktuellen Urteil hat das Finanzgericht Münster entschieden, dass Kosten für einen Prozess zur Erlangung nachgehlichen Unterhalts als Werbungskosten steuerlich absetzbar sind. Voraussetzung ist, dass der Unterhaltsempfänger die Zahlungen als sonstige Einkünfte versteuert.

Im Urteilsfall trennte sich das Ehepaar 2012. Im Jahr 2014 wurde die Ehe durch Beschluss des Amtsgerichts geschieden. Der Ex-Mann wurde zu monatlichen Unterhaltszahlungen an die Ex-Frau verpflichtet. Gegen diesen Beschluss klagte die Frau auf höhere monatliche Zahlungen, wodurch es zu einem gerichtlichen Vergleich über die Unterhaltshöhe kam. Die Klägerin erklärte in Ihrer Einkommensteuererklärung für 2015 sonstige Einkünfte in Höhe der erhaltenen Unterhaltszahlungen und machte die Prozesskosten steuermindernd geltend. Das Finanzamt lehnte die Berücksichtigung ab.

Das Finanzgericht gab der Klage jedoch statt. Da die Unterhaltszahlungen als sonstige Ein-

künfte versteuert wurden, muss auch der Werbungskostenabzug der Prozesskosten möglich sein.

Unterhaltszahlungen sind immer dann als sonstige Einkünfte zu versteuern, wenn der zahlende Ehegatte diese als Sonderausgaben mindernd absetzen möchte. Hierfür muss sich der Unterhaltszahlende die Zustimmung des Empfängers einholen. Zusätzlich muss dieser die Zahlungen dann versteuern. Wird die Zustimmung nicht erteilt, können die Unterhaltszahlungen nur bis zu einem Höchstbetrag als außergewöhnliche Belastungen geltend gemacht werden. In diesem Fall muss der Empfänger die Leistungen nicht versteuern. Ein Werbungskostenabzug entfällt dann aber auch. (kra) ■

Kurzarbeitergeld – das Wichtigste in Kürze zusammengefasst



Die Voraussetzungen für die Inanspruchnahme von Kurzarbeitergeld regelt § 96 Abs. 1 Nr. 4 SGB III.

Kurzarbeitergeld kann beantragt werden, wenn mindestens ein Drittel der Belegschaft von einem erheblichen Arbeitsausfall betroffen ist und zwar wegen einer schwierigen wirtschaftlichen Entwicklung oder wegen eines unvorhersehbaren Ereignisses.

Dazu gehört auch eine sich schnell ausbreitende Epidemie.

Es werden 60 beziehungsweise 67 Prozent des ausgefallenen Nettolohns erstattet, bis zu einer Dauer von einem Jahr. Die Bezugsdauer kann unter bestimmten Voraussetzungen

auf zwei Jahre erhöht werden.

Jeder Fall wird nach der Beantragung individuell geprüft. Hinweise zu den arbeitsrechtlichen Voraussetzungen können hier nicht gegeben werden. Berufsrätlich ist hierbei aufgrund der arbeitsrechtlichen Problematik ein Rechtsanwalt (RAG der Treuhand-Hannover GmbH) zu Rate zu ziehen.

Arbeitgeber können den Antrag auf Kurzarbeit einfach online bei der BA stellen. Auf der Seite der Bundesagentur für Arbeit sind alle erforderlichen Vordrucke für die notwendigen Dokumente sowie eine Anleitung für die Antragstellung zu finden (<https://www.arbeitsagentur.de/unternehmen/finanziell/kurzarbeitergeld>). (kun) ■

Verdeckte Gewinnausschüttung: Tante kann eine nahestehende Person sein



Das Finanzamt beurteilte das Beraterhonorar der Tante als verdeckte Gewinnausschüttung: Die Vereinbarung über das Beraterhonorar hielt einem formellen Fremdvergleich nicht stand.

Gewährt eine Unternehmersgesellschaft (haftungsbeschränkt) der Tante ihrer Alleingeschafterin ein nicht fremdübliches Beraterhonorar, kann dies zu einer verdeckten Gewinnausschüttung (vGA) führen. Denn auch eine Tante kann unter besonderen Umständen eine nahestehende Person sein. Dies hat das Finanzgericht Münster entschieden.

Bei einer vGA handelt es sich – vereinfacht – um Vermögensvorteile, die dem Gesellschafter einer Kapitalgesellschaft außerhalb der gesellschaftsrechtlichen Gewinnverteilung gewährt werden. Eine vGA darf den Gewinn der Gesellschaft nicht mindern und kann auch vorliegen, wenn die Leistung nicht unmittelbar an den Gesellschafter erfolgt, sondern an eine nahestehende Person.

Bei einer Unternehmersgesellschaft (UG) war N die Alleingeschafterin. Über das Vermögen ihrer Tante (T), die von Anfang an Geschäftsführerin der UG war, lief ein Privatinsolvenzverfahren. Im allein von der T unterzeichneten

Geschäftsführervertrag aus 2008 war ein jährliches Gehalt von 18 000 Euro bei einer wöchentlichen Arbeitszeit von 40 Stunden vereinbart. In der Folge wurde das Gehalt durch allein von der Geschäftsführerin unterzeichnete Gesellschafterbeschlüsse mehrfach geändert, zuletzt am 29.12.2012. Danach sollte das Gehalt nur bis Juni 2013 gezahlt und danach ein Beratungshonorar festgesetzt werden, dessen Höhe noch festzulegen war.

Am 1.11.2014 wurde ein Beratervertrag abgeschlossen. Die Vergütung betrug 30 Euro netto pro Stunde. Zum 31.12.2013 verbuchte die UG ein Honorar von 60 000 Euro auf dem Forderungsverrechnungskonto

der T für Beratungsleistungen in 2013. Ende 2015 übertrug die N ihren Geschäftsanteil zum symbolischen Kaufpreis von 1 Euro auf ihre Tante. Zur »Unternehmensgruppe« gehörten zwei weitere Gesellschaften in Form von UG, deren Gesellschaftsanteile ebenfalls von der N auf die T übertragen wurden.

Das Finanzamt beurteilte das Beraterhonorar im Streitjahr 2013 als vGA. Hiergegen wandte die UG ein, dass das Honorar auf Grundlage einer eindeutigen Vereinbarung gezahlt worden sei und legte einen weiteren Gesellschafterbeschluss vom 29.12.2012 vor, wonach die T ab 2013 ein monatliches Honorar von 5000 Euro erhalten sollte.

Natürlicher Interessengegensatz

Das Finanzgericht Münster bestätigte die Sichtweise des Finanzamts und stufte die T als nahestehende Person der N ein.

Denn die T hatte als alleinige einzelvertretungsberechtigte Geschäftsführerin einen weitreichenden Handlungsspielraum gehabt und diesen sogar über ihre formalen Kompetenzen hinaus für sich beansprucht. So hatte sie die Gehaltsanpassungen und den Beratervertrag allein unterzeichnet. Zudem war sie die alleinige Akteurin im »UG-Verbund«, wodurch es an einem natürlichen Interessengegensatz fehlte. Dementsprechend wurden auch die weiteren Gesellschaften im Unternehmensverbund nach Abschluss der Privatinsolvenz auf T übertragen.

Die Vereinbarung über das Beraterhonorar hielt einem formellen Fremdvergleich nicht stand. Es fehlte bereits an einer im Vorhinein abgeschlossenen zivilrechtlich wirksamen Vereinbarung, da die T ihre Leistungen bereits vor Abschluss des Beratervertrags vom 1.11.2014 erbracht hatte. Darüber hinaus beurteilte das Finanzgericht den Vertrag als zivilrechtlich unwirksam, da hierfür die Gesellschafterversammlung und nicht der Geschäftsführer zuständig gewesen sei.

Der nachträglich eingereichte Gesellschafterbeschluss vom 29.12.2012 stellt ebenfalls keine klare und eindeutige Vereinbarung dar, da er inhaltlich dem Beschluss vom selben Tag widerspricht. Unabhängig davon war der Beratervertrag nicht tatsächlich durchgeführt worden. Es war nicht erkennbar, dass die T neben ihrer Geschäftsführertätigkeit, die nach dem Geschäftsführervertrag ihre gesamte Arbeitskraft beanspruchen sollte, weitere Beratungsleistungen erbracht hatte. ■

Externe Datenschutzbeauftragte sind gewerbliche Unternehmer



Ein externer Datenschutzbeauftragter ist gewerblicher Unternehmer, auch wenn er zugleich als Rechtsanwalt tätig ist. Wie der Bundesfinanzhof nun entschieden hat, liegt keine freiberufliche Tätigkeit im Sinne des § 18 Abs. 1 Einkommensteuergesetz (EStG) vor. Der externe Datenschutzbeauftragte ist daher gewerbsteuerpflichtig und – bei Überschreiten bestimmter Gewinn Grenzen – auch buchführungspflichtig.

Ein selbstständiger Rechtsanwalt war im Bereich des IT-Rechts tätig. Daneben arbeitete er für verschiedene größere Unternehmen als externer Datenschutzbeauftragter. Das Finanzamt sah diese Tätigkeit als gewerblich an. Es setzte Gewerbesteuer fest und forderte den Steuerpflichtigen

als gewerblichen Unternehmer nach § 141 der Abgabenordnung auf, ab dem Folgejahr Bücher zu führen und Abschlüsse zu machen. Der hiergegen gerichtete Einspruch blieb ebenso wie die nachfolgende Klage vor dem Finanzgericht München ohne Erfolg.

Als Datenschutzbeauftragter übt der Steuerpflichtige keine

dem Beruf des Rechtsanwalts vorbehaltene Tätigkeit aus. Vielmehr wird er in einem eigenständigen, von seiner Anwaltstätigkeit abzugrenzenden Beruf tätig. Ein Datenschutzbeauftragter berät in interdisziplinären Wissensgebieten. Hierfür muss er zwar neben datenschutzrechtlichem Fachwissen auch Fachwissen in anderen Bereichen (zum Beispiel der Informations- und Kommunikationstechnik und der Betriebswirtschaft) besitzen. Eine spezifische akademische Ausbildung muss er aber – anders als der Rechtsanwalt – nicht nachweisen.

Aus diesem Grund übt ein externer Datenschutzbeauftragter auch keine Tätigkeit aus, die einem der in § 18 Abs. 1 Nr. 1 S. 2 EStG genannten Katalogberufe – insbesondere dem des Rechtsanwalts – ähnlich ist. Schließlich ist – so der Bundesfinanzhof – auch keine sonstige selbstständige Arbeit im Sinne des § 18 Abs. 1 Nr. 3 EStG anzunehmen. Es fehlt hier an der erforderlichen Vergleichbarkeit mit den dort genannten Regelbeispielen (Vollstreckung von Testamenten, Vermögensverwaltung und Tätigkeit als Aufsichtsratsmitglied). ■